



Liste zulässiger Ausgangsstoffe

für die Herstellung gütegesicherter
Komposte und Gärprodukte

(Stand: 10.10.2011)

Mitgeltende Unterlage gemäß der
jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen

Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251)
Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245)

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln

www.kompost.de

Vorbemerkungen zur Liste zulässiger Ausgangsstoffe

Die Liste der zulässigen Ausgangsstoffe wurde von der Bundesgütegemeinschaft erstellt und ist mit geltende Unterlage gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen. Sie ist gültig für die Produktgruppen Kompost (RAL-GZ 251) und Gärprodukt (RAL-GZ 245).

Grundlage der vorliegenden Liste sind die Tabellen 7 und 8 der Anlage 2 der Düngemittelverordnung vom 16.12.2008. Die Liste wurde unter Einbeziehung weiterer Rechtsbestimmungen sowie besonderen Anforderungen der Gütesicherung, etwa die Ausweisung der Eignung von Inputstoffen für Erzeugnisse für den ökologischen Landbau, ergänzt.

Anmerkungen zur Liste:

- Die Liste enthält unter dem Punkt „Gültige Rechtsbereiche“ eine übliche Zuweisung der Stoffe zum Geltungsbereich der Bioabfallverordnung (BioAbfV), der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) und eine mögliche Zuordnung gemäß Tabelle 7/8 der Anlage 2 Düngemittelverordnung (DüMV). Bei in Klammern gesetzten Kreuzen ist der Geltungsbereich der Verordnung zu beachten. Nicht in jedem Fall sind die Bestimmungen anwendbar.
- Im Falle, dass Materialien aus der jeweiligen Stoffgruppe ganz oder teilweise in den Geltungsbereich des Abfallrechtes fallen, sind eine oder mehrere mögliche Abfallschlüsselnummern (AVV) angegeben. Die Angabe ist ein Vorschlag zur Einschlüsselung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- In der Spalte „Bezeichnung“ sind auch Stoffe genannt, die mit dieser Begrifflichkeit nicht direkt in der DüMV zu finden sind. Die Vorgaben zur Kennzeichnung bzw. weitergehende Anforderungen anderer Rechtsbestimmungen oder der RAL-Gütesicherung machen in diesem Fall eine weitergehende Unterteilung erforderlich.
- Die Spalte „FiBL“ enthält Angaben zur Zulässigkeit des Stoffes als Ausgangsstoff für Düngemittel für den Ökologischen Landbau. Dabei wird die Sichtweise des Forschungsinstitutes für den biologischen Landbau (FiBL) bezüglich der Umsetzung der EU-Öko-Verordnung wiedergegeben. Bei ausschließlicher Verarbeitung dieser Stoffe ist eine Listung in der FiBL-Betriebsmittelliste möglich.
- Unter „WSZ II u. III“ wird die grundsätzlichen Eignung von Ausgangsstoffen für eine Ausbringung von Komposten in Wasserschutzgebieten berücksichtigt.

Liste zulässiger Ausgangsstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

Stand: 10.10.2011

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche			Andere	
			Verordnungen ¹ (Abfall/Veterinärrecht)	DüMV Tab.-Nr.	AVV ²	FIBL	WSZ
A Organische Reststoffe aus privaten Haushaltungen und Gewerbe							
A1	Inhalte der Biotonne (Küchen- und Gartenabfälle)	Getrennt gesammelt aus privaten Haushaltungen, mit pflanzlichen und/oder tierischen Bestandteilen <i>* Hinweis zu FiBL: Schwermetallgrenzwerte nach VO (EG) Nr.834/2007 und (EG) 889/2008 sind zu beachten.</i>	BioAbfV	7.4.4	20 03 01	X*	WSZ III ³
A2	Garten- und Parkabfälle	Getrennt gesammelt, Nur pflanzliche Stoffe	BioAbfV	7.1.2	20 02 01	X	WSZ II und III ³
A3	Friedhofsabfälle	Getrennt gesammelt, Nur pflanzliche Stoffe	BioAbfV	7.1.2	20 02 01		
B Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung oder –verarbeitung							
B1	Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z.B. Gemüseausputz)	Ausschließlich pflanzliche Materialien	BioAbfV	7.1.2	20 01 08		
B2	Küchen- und Kantinenabfälle (Gewerblicher Speiseabfall)	Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	BioAbfV	7.4.4	20 01 08		
B3	Inhalte von Fettabseidern und Flotate (Rückstände aus der Abwasserreinigung)	Aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung.	BioAbfV	8.3.4	02 06 03		
B4	Pflanzliche Fette und Fettrückstände (z.B. Fritierfette)	Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung. Aus der Herstellung von Biodiesel.	BioAbfV	8.3.4	20 01 25		
B4a	Fette und Fettrückstände mit Anteilen tierischen Ursprungs (z.B. Fritierfette)	Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung.	TierNebV	8.3.4	20 01 25		
B5	Altbrot, pflanzlich	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Lebensmittelherstellung	BioAbfV	7.1.2	02 06 99		
B5a	Altbrot	Aus der Lebensmittelherstellung. Auch mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	02 06 99		
B6	Teigabfälle, pflanzlich (z.B. aus der Bäckerei)	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Lebensmittelherstellung	BioAbfV	7.1.2	02 06 99		
B6a	Teigabfälle (z.B. aus der Bäckerei)	Aus der Lebensmittelherstellung. Auch mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	02 06 99		

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

³ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten.

Liste zulässiger Ausgangsstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

Stand: 10.10.2011

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche			Andere	
			Verordnungen ¹ (Abfall/Veterinärrecht)	DüMV Tab.-Nr.	AVV ²	FIBL	WSZ
B7	Überlagerte pflanzliche Lebens-, Genuss- und Futtermittel (z.B. aus dem Einzelhandel)	Ausschließlich pflanzliche Materialien. Auch pflanzliche Rückstände aus der Konservenfabrikation.	BioAbfV	7.1.2	02 03 04	X	
B8	Überlagerte Lebens-, Genuss- und Futtermittel (z.B. aus dem Einzelhandel)	Mit Anteilen tierischen Ursprungs. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		
B9	Pilzkultursubstrate	Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung. Kein Einsatz von Fungiziden zur Abtötung der Pilzkulturen <i>*Hinweis zu FiBL: Nur, falls es sich um Mistkomposte, pflanzliche Stoffe oder Kompost aus Haushaltsabfällen handelt.</i>	BioAbfV	7.1.7	02 01 99	X*	
B10 a	Pflanzliche Fermentationsrückstände aus Enzymproduktion	Aus der Lebens- Genuss- und Futtermittelherstellung. Ausschließlich pflanzliche Materialien <i>*Hinweis zu FiBL: Nur rein pflanzliche Reststoffe</i>	BioAbfV	7.1.8	02 06 01 02 03 04	X*	
B10 b	Pflanzliche Fermentationsrückstände aus der Vitaminproduktion	Aus der Herstellung von Vitamin B2 für die Erzeugung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Ausschließlich pflanzliche Materialien	BioAbfV	7.1.8	02 06 01 02 03 04		
B10 c	Fermentationsrückstände der Enzymproduktion aus tierischen Stoffen	Aus der Lebens- Genuss- und Futtermittelherstellung . Mit Anteilen tierischen Ursprungs. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	(BioAbfV) TierNebV	7.2.3	02 06 01 02 03 04		
B11a	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Zellulose (Gebrauchte Filtermaterialien)	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Zellulose.	(BioAbfV) (TierNebV)	7.1.3	02 07 01 02 03 01 15 02 03		
B11b	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Maisstärke (Gebrauchte Filtermaterialien)	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Maisstärke.	(BioAbfV) (TierNebV)	7.1.3	02 07 01 02 03 01 15 02 03		
B11c	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Bleicherden (Gebrauchte Filtermaterialien)	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Bleicherde. <i>* Hinweis zu FiBL: Nur rein pflanzliche Reststoffe</i>	(BioAbfV) (TierNebV)	7.1.3	02 07 01 02 03 01 15 02 03	X*	
B11d	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Perlite (Gebrauchte Filtermaterialien)	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Perlite. <i>* Hinweis zu FiBL: Nur rein pflanzliche Reststoffe</i>	(BioAbfV) (TierNebV)	7.1.3	02 07 01 02 03 01 15 02 03	X*	
B11e	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Cellite (Gebrauchte Filtermaterialien)	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Cellite. <i>* Hinweis zu FiBL: Nur rein pflanzliche Reststoffe</i>	(BioAbfV) (TierNebV)	7.1.3	02 07 01 02 03 01 15 02 03	X*	

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

³ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten.

Liste zulässiger Ausgangsstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

Stand: 10.10.2011

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche			Andere	
			Verordnungen ¹ (Abfall/Veterinärrecht)	DüMV Tab.-Nr.	AVV ²	FIBL	WSZ
B12	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Kieselguren (<i>Gebrauchte Filtermaterialien</i>)	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Kieselgur. Kristallanteil $\leq 0,1\%$ der Kieselguren. Siebdurchgang $\leq 0,10$ mm max. $0,2\%$; $\leq 0,05$ mm max. $0,05\%$; $\leq 0,01$ mm max. $0,005\%$ <i>* Hinweis zu FIBL: Nur rein pflanzliche Reststoffe</i>	(BioAbfV) (TierNebV)	7.1.3	02 07 01 02 03 01 15 02 03		
B15	Rückstände aus der Gelatineherstellung, -verarbeitung	z.B. aus der Herstellung lebensmitteltauglicher Gelatine. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		
B16	Rückstände aus der Fischverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		
B16a	Rückstände aus der Fleischverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		
B17	Rückstände aus der Milchverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		
B18	Melasse	Aus der Zuckerrübenverarbeitung	BioAbfV	7.1.2	02 04 99 02 03 04		
B19	Vinasse	Aus der Melasseverarbeitung oder aus der Hefeherstellung	BioAbfV	7.1.2	02 04 99 02 03 04		
B20	Schlempen	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss und Futtermitteln. Nur pflanzliche Materialien.	BioAbfV	7.1.2	02 07 02		
B21	Alkohol	Nur aus der Lebens- Genuss oder Futtermittelherstellung. Ausschließlich pflanzliche Materialien. Nur bei anaerober Aufbereitung organischen Materials. Zugabe zur Verbesserung der Anlagenausnutzung.	BioAbfV	8.3.3	02 03 04 02 07 04		
B23	Eierschalen	z.B. aus Lebensmittelverarbeitung oder aus Brütereien. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		
B24	Milch, Molke	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		
B24a	Hemmstoffhaltige Milch	Nur wenn diese Milch in betriebsüblichen Mengen von landwirtschaftlichen Betrieben zurückgenommen wird. Nur Stoffe gemäß Artikel 9 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 2).	TierNebV	7.2.1			
B25	Pflanzliche Stoffe aus Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung	Soweit nicht anderen Positionen zuzuordnen. Ausschließlich pflanzliche Materialien.	BioAbfV	7.1.2			
B26	Würzmittelrückstände	Nur pflanzliche Stoffe	BioAbfV	7.1.2			

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

³ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten.

Liste zulässiger Ausgangsstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

Stand: 10.10.2011

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche			Andere	
			Verordnungen ¹ (Abfall/Veterinärrecht)	DüMV Tab.-Nr.	AVV ²	FIBL	WSZ
B27	Rückstände von Kaffee, Tee und Kakao	Fabrikationsrückstände	BioAbfV	7.1.2			
B28	Trester	Aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	BioAbfV	7.1.2			
C Rückstände aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung der Lebens-, Genuss- und Futtermittelproduktion							
C1	Schlämme, Flotate und Fugate aus der Milchverarbeitung	Nur aus der Nahrungsmittelindustrie. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein.	BioAbfV	7.4.2	02 05 02		
C3	Schlämme, Flotate und Fugate aus Getränkeherstellung	Nur aus der Nahrungsmittelindustrie. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein.	BioAbfV	7.4.2	02 07 05		
C3a	Schlämme, Flotate und Fugate aus Gelatineherstellung	Nur aus der Nahrungsmittelindustrie. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein.	BioAbfV	7.4.2	02 07 05		
C4	Schlämme, Flotate und Fugate aus der pflanzlichen Lebens- und Genussmittelproduktion	Nur aus der Herstellung pflanzlicher Lebens- und Genussmittel. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein.	BioAbfV	7.4.2	02 03 05 02 04 03 02 06 03		
D Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft							
D1	Rindergülle	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.	TierNebV	7.2.1	-	Tierhaltung gem. Artikel 11 EG-Öko-VO 889/2008	
D2	Schweinegülle	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.	TierNebV	7.2.1			
D3	Geflügelgülle	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.	TierNebV	7.2.1			
D4	Rinderfestmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.	TierNebV	7.2.1			
D5	Schweinefestmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.	TierNebV	7.2.1	-		
D6	Geflügeltrockenkot	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.	TierNebV	7.2.1			
D7	Rinderjauche	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.	TierNebV	7.2.1	-		
D8	Schweinejauche	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.	TierNebV	7.2.1			
D9	Pferdemist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.	TierNebV	7.2.1	02 01 06-		
D10	Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft	Auch Ernterückstände, Stroh, nachwachsende Rohstoffe (NawaRo)		7.1.2	02 01 03		X

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

³ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten.

Liste zulässiger Ausgangsstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

Stand: 10.10.2011

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche			Andere	
			Verordnungen ¹ (Abfall/Veterinärrecht)	DüMV Tab.-Nr.	AVV ²	FIBL	WSZ
D14	Schafsmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt	TierNebV	7.2.1	-	Tierhaltung gem. Artikel 11 EG- Öko-VO 889/2008	
D15	Geflügelmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt	TierNebV	7.2.1			
D16	Ziegenmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt	TierNebV	7.2.1			
D17	Pelztiergülle/-mist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt	TierNebV	7.2.1			
E Rückstände aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe							
E1	Rückständen aus der Verarbeitung pflanzlicher Rohstoffe	Aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher pflanzlicher Rohstoffe. Auch Hanf- und Flachsschäben, Getreidespelzen, Bruchkorn, Kartoffelschalen, , Gemüsereste, Zuckerrübenkleinteile, -schnitzel, Gemüsereste, Ölsaatenrückstände.	BioAbfV	7.1.2	02 01 03	X	
E4	Rizinusschrot	Nur bei unbedenklichen Gehalten an Ricin (keine akute orale Toxizität bei Aufnahme von bis zu 2000 mg Rizinusschrot/kg Körpergewicht bei Ratten); In dauerhaft gebundener Form, Siebdurchgang bei 0,1mm max. 0,2%, bei 0,05mm max. 0,05%, bei 0,01mm max. 0,005%. Eine Vermischung mit Stoffen, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen darf nicht erfolgen.	BioAbfV	7.1.5	02 03 04		
E6	Tabakrückstände	Tabakstaub, -grus, -rippen, Schlamm	BioAbfV			X	
E8	Heil- und Gewürzpflanzenrückstände	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Verarbeitung von Heil- und Gewürzpflanzen soweit bei der Verarbeitung nur Wasser oder Ethanol als Extraktionsmittel eingesetzt werden.	BioAbfV	7.1.2	02 03 04	X	
E11	Pflanzliche Stoffe aus der Energiegewinnung	Ausschließlich pflanzliche Materialien.	BioAbfV	7.1.2			
F Rückstände aus technischen Prozessen							
F1	Glycerin	Aus der Herstellung von Biodiesel. Nur bei anaerober Aufbereitung organischen Materials. Zugabe zur Verbesserung der Anlagenausnutzung. Auch Rohglycerin Im Falle von Bioabfällen muss die Aufbringbarkeit auf Böden im Sinne § 6 Abs. 2 BioAbfV durch die zuständige Behörde festgestellt werden.	BioAbfV	8.3.3	-		
F2	Fermentationsrückstände aus der Arzneiproduktion	Pilzmycele des <i>Penicillium chrysogenum</i> und <i>Acremonium Chrysogenum</i> <i>* Hinweis zu FiBL: Nur rein pflanzliche Reststoffe</i>	BioAbfV	7.1.8	07 05 14	X*	

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

³ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten.

Liste zulässiger Ausgangsstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

Stand: 10.10.2011

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche			Andere	
			Verordnungen ¹ (Abfall/Veterinärrecht)	DüMV Tab.-Nr.	AVV ²	FIBL	WSZ
F3	Rückstände von Arzneipflanzen		BioAbfV	7.2.1	07 05 14	X	
F4	Trägermaterial aus der Abgasreinigung	Nur pflanzliches Filtermaterial, aus der biologischen Abluftreinigung der Herstellung und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln, tierischen Nebenprodukten und Ställen.	BioAbfV	7.1.4			
F5	Pflanzliche Stoffe aus der Herstellung technischer Alkohole	<i>* Hinweis zu FiBL: Nur rein pflanzliche Reststoffe</i>	BioAbfV	7.1.2	-	X*	
F6	Fette und Fettrückstände	Aus der Biodieselherstellung	BioAbfV	8.3.4	-		
F10	Ethanol	Aus nachwachsenden Rohstoffen. Nur bei anaerober Aufbereitung organischen Materials. Zugabe zur Verbesserung der Anlagenausnutzung.		8.3.3			
G Rückstände aus der Forstwirtschaft und Holzverarbeitung							
G1	Holz, Holzrückstände		BioAbfV	7.1.2	02 01 07 03 03 01	X	
G3	Sägespäne, -mehl, Holzwolle		BioAbfV	7.1.2	03 01 05	X	
H Sonstige pflanzliche Materialien							
H1	Pflanzliche Stoffe aus dem Gartenbau	Auch pflanzliche Stoffe aus der Zierpflanzenproduktion und Schilf	BioAbfV	7.1.2	02 01 03	X	
H2	Pflanzliche Stoffe aus der Textilfaserherstellung	Nur pflanzliche Stoffe, naturbelassen,	BioAbfV	7.1.2	04 02 21 04 02 22		
H4	Hochmoortorf	Corg ≥ 10%		7.1.1	-		
H5	Niedermoortorf	Corg ≥ 10%		7.1.1	-		
H6	Schilf	Aus dem Garten- und Landschaftsbau oder verarbeitender Industrie	BioAbfV	7.1.2	-	X	
H7	Reet	Nur unbehandelt, keine Rückstände einer vorherigen Verwendung.	BioAbfV	7.1.2		X	
H8	Marktabfälle, pflanzlich	Nur pflanzliche Materialien	BioAbfV	7.4.4	20 03 02	x	
H8a	Marktabfälle	Mit tierischen Anteilen	TierNebV	7.2.1			
H9	Kokosfasern		BioAbfV	7.1.2			

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

³ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten.

Liste zulässiger Ausgangsstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

Stand: 10.10.2011

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche			Andere	
			Verordnungen ¹ (Abfall/Veterinärrecht)	DüMV Tab.-Nr.	AVV ²	FIBL	WSZ
H10	Algen	* Hinweis zu FiBL: Nur rein pflanzliche unbehandelte Reststoffe	BioAbfV	7.1.2		X*	
H10a	Huminsäuren	* Hinweis zu FiBL: Nur rein pflanzliche unbehandelte Reststoffe	BioAbfV	7.1.2		X*	
H11	Pflanzliches Abfisch- und Rechengut (z.B. Treibsel)	Nur aus der Gewässerbewirtschaftung, naturbelassen	BioAbfV	7.1.6	02 01 03 19 09 99	X	
H12	Pflanzliches Eiweißhydrolysat		BioAbfV	7.1.9	-		
H13	Pflanzliche Aminosäuren		BioAbfV	7.1.9	-		
H15	Moorschlamm		BioAbfV	7.1.1	18 01 04		
H18	Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege	Nur Stoffe die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. Hinweis: Nur Stoffe, die keine Abfalleigenschaften aufweisen.		7.1.2		X	
H18a	Pflanzliche Abfälle aus der Landschaftspflege	Nur Abfälle die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen.	BioAbfV	7.1.2	20 02 01	X	
H19	Heilerde	Keine Medikamentenrückstände		7.1.1			
H20	Sphagnum	Torfmoose		7.1.2			
H21	Holzkohle	Holzkohle aus chemisch unbehandeltem Holz	(BioAbfV)	7.1.10			
I Sonstige Rückstände mit tierischen Anteilen							
I1	Abwasser aus der synthetischen Methioninherstellung	Aus tierischen Materialien. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.4.1	-		
I2	Knochenmehl, Fleischknochenmehl, Fleischmehl	Nur wenn die Materialien ausschließlich von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		
I4	Eiweißhydrolysat	Herstellung durch hydrolisieren tierischen Eiweißes. Nur wenn die Materialien ausschließlich von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		
I5	Horn, Borsten, Haare, Haut	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

³ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten.

Liste zulässiger Ausgangsstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

Stand: 10.10.2011

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche			Andere	
			Verordnungen ¹ (Abfall/Veterinärrecht)	DüMV Tab.-Nr.	AVV ²	FIBL	WSZ
I6	Blut	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		
I7	Magen- und Darminhalte, Panseninhalte	Nur Stoffe gemäß Artikel 9 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 2).	TierNebV	7.2.1	-		
I8	Federn, Wolle	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	7.2.1	-		
I10	Exkremate von Zootieren	<i>Nur Exkremate, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.</i>	BioAbfV	7.2.2			
I10a	Exkremate von Zirkustieren	<i>Nur Exkremate, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.</i>	BioAbfV	7.2.2			
I11	Exkremate von Heimtieren	<i>Nur Exkremate, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt</i>	BioAbfV	7.2.2			
I12	Exkremate von Versuchstieren	<i>Nur aus der Zucht von Versuchstieren und von Versuchstieren, die nicht mit Medikamenten behandelt wurden. Nur Exkremate, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.</i>	BioAbfV	7.2.2			
I13 a	Guano von Seevögeln		TierNebV	7.2.4	-		
I13 b	Guano von Fledermäusen		TierNebV	7.2.4	-		
I14	Mikroorganismen	Nur abgetötete Mikroorganismen. Aus Feuerbrandbakterien gewonnenes Präparat. Nur bei zerstörter DNS.		7.4.6			
I15	Rückstände aus der Abwasserbehandlung	Aus der Verarbeitung von Material der Kategorie 2. Transport nur in geschlossenen Packungen und Behältnissen. Bei festen Stoffen: streufähig aufbereitet, Siebdurchgang. Bei 0,1 mm max. 0,5%.	TierNebV	7.2.1			
I16	Andere tierische Nebenprodukte	Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3) Nur soweit keiner anderen Position dieser Liste zuzuordnen. Verwendung nur nach Einzelfallentscheidung der Geschäftsstelle zulässig.	TierNebV	7.2.1			
J Mineralische Stoffe							
J1	Mineralische Düngemittel	<i>Nur nach Anlage 1 Abschnitt 1 oder 2 der DüMV und Angabe des Düngemittels</i>		7.3.1	-		
J3	Feuerlöschpulver (ABC-Pulver)	Soweit als Hauptbestandteil Ammonphosphat enthalten ist. Die Hydrophobierung darf einer hinreichenden Pflanzenverfügbarkeit nicht entgegenstehen.		7.3.2			

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

³ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten.

Liste zulässiger Ausgangsstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

Stand: 10.10.2011

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche			Andere	
			Verordnungen ¹ (Abfall/Veterinärrecht)	DüMV Tab.-Nr.	AVV ²	FIBL	WSZ
J6	Rübenwasch- und anhangerde			7.3.17	02 04 01		
J7	Kartoffelwasch- und anhangerde			7.3.17	02 03 99		
J8	Sand	Sande natürlicher Herkunft. Keine Abfallsande, keine Sande aus Sandfängen		7.3.6			
J9	Asche aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe (z.B. aus Biomasseheizkraftwerken)	Nur Asche aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung sowie Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau und verarbeitender Industrie. Keine Aschen aus der letzten filternden Einheit im Rauchgasweg. Ohne Kondensatschlamm. Nur Verbrennung von naturbelassenen Hölzern. In granulierter oder staubgebundener Form. Siebdurchgang: bei 0,1mm max. 0,2%, bei 0,05mm max. 0,05%, bei 0,01mm max. 0,005%		7.3.16	19 01 12 10 01 01		
L Aufbereitungs- und Anwendungshilfsmittel <i>Zur Steuerung der Aufbereitung oder Anwendung eingesetzte Stoffe</i>							
L1	Carbokalk	Aus Zuckerrübenrohsaft mit Kalk und Kohlensäure gefällter Niederschlag, nur aus der Zuckerrübenverarbeitung. Zur Regulierung des pH-Wertes	(BioAbfV)	8.1.9 8.2.19	02 04 99		
L2	Schlamm aus der Wasseraufbereitung	Aus der Entcarbonatisierung und Aufhärtung von Trink- und Brauchwasser. Zur Fällung von Schwefel.		8.1.9 8.2.19	19 09 03		
L3	Faserkalke	Faserkalke aus der Aufbereitung von Frischfasern aus der Weißpapierherstellung, einschließlich in diesem Prozess anfallenden Papierschlamm. Zur Regulierung des pH-Wertes Im Falle von Bioabfällen muss die Aufbringbarkeit auf Böden im Sinne § 6 DüMV 2 BioAbfV durch die zuständige Behörde festgestellt werden.	BioAbfV	8.1.9 8.2.19			
L4	Synthetische Polymere	Ab dem 31.12.2013 Verwendung nur, soweit sämtliche Bestandteile und das Endprodukt sich vollständig abbauen, ausgenommen sind solche Bestandteile, die ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet und anschließend abfallrechtlich entsorgt werden. Zur Steuerung des Wassergehaltes.		8.1.3 8.2.9			
L5	Fällungsmittel	Soweit nicht anderen Positionen zuzuordnen. Zur Fällung von Schwefel und Phosphat.		8.1.4			
L6	Eisensalze	Zur Fällung von Schwefel in Biogasanlagen. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung ist auf eine mögliche verringerte Wirksamkeit des Phosphates hinzuweisen.		8.1.4			
L7	Eisenhydroxide	Zur Fällung von Schwefel.		8.1.9			

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

³ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten.

Liste zulässiger Ausgangsstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

Stand: 10.10.2011

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche			Andere	
			Verordnungen ¹ (Abfall/Veterinärrecht)	DüMV Tab.-Nr.	AVV ²	FIBL	WSZ
L8	Spurenelementmischung	Spurenelemente zur Versorgung der Mikroben. Die Grenzwerte für Schwermetalle der Tabelle 1.4 Anlage 2 DüMV sind zu beachten.		8.1.9			
L9	Carbonate	Auch Kreide und Kalke. Zur Regulierung des pH-Wertes.		8.1.9 8.2.19			
L10	Gesteinsmehl (Zeolith)	Zur Regulierung des pH-Wertes.		8.1.9			
L11	Magnesiumsalze	Zur Fällung von Schwefel und Phosphat.		8.1.4			
L12	Laugen	Zur Regulierung des pH-Wertes.		8.1.9			
L13	Säuren	Zur Regulierung des pH-Wertes.		8.1.9			
L14	Brantkalk	Zur Regulierung des pH-Wertes.		8.1.9			
L15	Calciumhydroxyd	Auch gelöschter Kalk, Löschkalk, Kalkhydrat, Hydratkalk. Zur Regulierung des pH-Wertes.		8.1.9			
L16	Aluminiumsalze	Zur Fällung von Phosphat.		8.1.9			
L17	Carbonate	Auch Kreide und Kalke. Zur Regulierung des Wassergehaltes.		8.1.9			

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

³ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten.